

RS AsylGH Erkenntnis 2009/03/02 S11 402977-2/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2009

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Der Umstand, dass sein etwas nunmehr etwas mehr als zweimonatiger Aufenthalt überdies derzeit nur auf einem faktischen Abschiebeschutz nach § 12 AsylG 2005 basiert, mindert das Gewicht der privaten Interessen, die aus einer in dieser Zeit vollzogenen Integration resultieren, ebenso wie sein vorhergehendes, lediglich auf dem Asylgesetz beruhendes Aufenthaltsrecht. Die seit dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens erfolgte illegale Einreise nach Österreich kann im Ergebnis nicht als positive Integration und als ein Recht zum weiteren Aufenthalt herangezogen werden. Vielmehr ist zu betonen, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall keine rechtliche Möglichkeit gehabt hätte, sich in Österreich aufzuhalten, wenn er nicht einen zweiten Asylantrag gestellt hätte.

Schlagworte

Ausweisung, Integration, Interessensabwägung

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at